

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



	Frist not.	Kl	Mot.
RA	EINGEGANGEN		Kennr. osk.
WV	07. MRZ. 2005		Rück. ser.
RTA	Selbert, Axel & Pflüger Rechtsanwälte		Zahl- ung
GV	Telefonanruf		Stell- ung

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Axel Selbert und Kollegen,
Landgraf-Karl-Straße 1, 34131 Kassel, - 13A100/02 a/ak -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 2587030-138 -

Beklagte,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2587030-138 -

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richter am VG Seggelke

als Einzelrichter der 4. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 8. Februar 2005 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am [REDACTED] im damaligen Jugoslawien geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Serbien und Montenegro. Sie ist albanischer Volkszugehörigkeit und stammt aus der Region des Kosovo.

Die Klägerin reiste am 02.05.1998 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 05.05.1998 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Am 11.05.1998 wurde die Klägerin im Rahmen der Vorprüfungsanhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) zu ihren Asylgründen angehört. Im Hinblick auf ihre dortigen Angaben wird auf die Niederschrift Blatt 17 ff. der Bundesamtsakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 24.06.1998 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Darüber hinaus wurde der Klägerin die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht.

Einer daraufhin von der Klägerin erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 03.05.1999 - 9 E 31419/98.A - teilweise statt, indem es das Bundesamt unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids insoweit zu der Feststellung verpflichtete, dass bei der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Dieser Entscheidung lag die Annahme einer Gruppenverfolgung albanischer Volkszugehöriger im Kosovo zugrunde. Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des am 27.05.1999 in Rechtskraft erwachsenen Urteils wird Bezug genommen.

Einen entsprechenden Feststellungsbescheid zu § 51 Abs. 1 AuslG erließ das Bundesamt unter dem 15.06.1999.

Mit an die Klägerin gerichtetem Schreiben vom 23.10.2000 leitete das Bundesamt unter Hinweis darauf, die innenpolitischen Verhältnisse im Kosovo hätten sich seit Beendigung der Kampfhandlungen dort grundlegend geändert, ein Widerrufsverfahren ein und gab der Klägerin Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Im Hinblick auf den in diesem Zusammenhang geführten Schriftwechsel und die von der Klägerin beim Bundesamt vorgelegten ärztlichen Unterlagen wird auf Blatt 21 bis 29 der Bundesamtsakte verwiesen.

Mit Bescheid vom 18.11.2003 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 15.06.1999 zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung und stellte zudem fest, dass bei der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Auf die Begründung dieses Bescheids wird Bezug genommen (vgl. Blatt 39 ff. der Bundesamtsakte).

Mit bei Gericht am 10.12.2003 eingegangenem Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 03.12.2003 erhob die Klägerin Klage. Zu deren Begründung machte sie geltend, sie befinde sich seit dem 22.06.2001 in regelmäßiger Behandlung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] da sie aufgrund ihrer Erlebnisse im Kosovo vor ihrer Ausreise an einer ausgeprägten posttraumatischen Belastungsstörung mit Schlafstörungen, Albträumen, rezidivierenden dissoziativen Zuständen, Flash backs und Intrusionen leide. Dem Bundesamt lägen ausführliche Dokumentationen und Stellungnahmen darüber vor, dass gerade die Versorgung psychischer Erkrankungen im Kosovo gegenwärtig in keiner Weise gewährleistet sei. Auch der Aspekt der Retraumatisierung und der dadurch verstärkten Erkrankungsvalenz werde in dem angefochtenen Bescheid in keiner Weise angemessen erörtert. Unabhängig davon sei vorliegend ein klassischer Fall des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG gegeben. Ihr - der Klägerin - könne aufgrund der von ihr erlittenen Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr zugemutet werden, in ihren Herkunftsstaat jemals wieder zurückzukehren, auch wenn die ursprünglichen Verfolger dort jetzt keine Territorialhoheit und tatsächliche Machtbefugnis mehr besäßen. Mit diesem Aspekt habe sich der angefochtene Bescheid ganz offensichtlich überhaupt nicht befasst. Welche Prüfungen in diesem Zusammenhang anzustellen seien und welche Vorgaben insoweit beachtet werden müssten, habe der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 28.05.2003 - 12 ZU 2805/02.A - ausführlichst dargelegt. Danach gehe es bei den im Rahmen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zu berücksichtigen-

den Gründen des Flüchtlings nicht nur um rein objektive Faktoren einer Verfolgungswahrscheinlichkeit, sondern auch um die subjektive Befindlichkeit des Flüchtlings. Damit werde den besonderen Belastungen Schwerverfolgter Rechnung getragen, insbesondere dann, wenn die Verfolgung bleibende psychische Schäden verursacht habe. Insoweit sei auch noch auf die Regelung des Art. 1 c Nr. 5 Satz 2 GFK zu verweisen und auf eine dazu ergangene Stellungnahme des UNHCR vom 10.02.2003. Sie - die Klägerin - sei, wie sich aus den in der vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme der Fachärztin [REDACTED] vom 13.08.2003 mitgeteilten Tatsachen und den von ihr sonst vorgelegten Unterlagen entnehmen lasse, nicht nur unmittelbare Augenzeugin von Massenermordungen durch serbische Milizionäre geworden, sondern selber Opfer von Vergewaltigungen und sexuellem Missbrauch durch serbische Milizionäre in ihrem Heimatort R [REDACTED]. Auch habe ihre Familie im Falle einer erzwungenen Rückkehr in das Kosovo dort nicht die geringste Existenzgrundlage. Die Vorstellung, an diesen Ort zurückkehren zu müssen, bewirke bei ihr eine massive psychische Belastung von pathologischem Ausmaß, die auch nicht durch rationalen Verweis auf die nunmehr gegebene Sicherheit vor serbischen Übergriffen in ihrem Heimatort relativiert werden könne.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18.11.2003 aufzuheben.

Diesem Klagebegehren entsprach die Beklagte während des laufenden Klageverfahrens teilweise, indem sie den angefochtenen Bescheid mit weiterem Bescheid vom 16.03.2004 aufhob, soweit in diesem die Feststellung getroffen wurde, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Serbien und Montenegro nicht vorliegen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin das Verfahren hinsichtlich der zunächst begehrten Aufhebung des Bescheides vom 18.11.2003 in Ziffer 2 in der Hauptsache für erledigt erklärt und Kostenantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes vom 18.11.2003 in Ziffer 1 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie darauf, dass von einer Unzumutbarkeit der Rückkehr der Klägerin in das Kosovo im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG schon deshalb nicht gesprochen werden könne, weil der frühere Verfolgerstaat dort nicht mehr existent sei. Im Übrigen sei die Klägerin hinsichtlich der bei ihr festgestellten posttraumatischen Belastungsstörung während der Dauer der erforderlichen Behandlung ausreichend durch die Feststellung des § 53 Abs. 6 AuslG geschützt.

Mit in der mündlichen Verhandlung verkündetem Beschluss hat der Einzelrichter den von der Klägerin in der Hauptsache für erledigt erklärten Verfahrensteil zur gesonderten Entscheidung abgetrennt. Dieser wird unter dem Az. 4 E 187/05.A fortgeführt.

Mit Beschluss vom 05.10.2004 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 AsylVfG dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den zum Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes (2 Hefter) sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen. Vorgenannte Akten wurden ebenso zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, wie die den Beteiligten terminsvorbereitend bekannt gegebenen Auskünfte und sonstigen Erkenntnisquellen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem noch aufrechterhaltenen Umfang zulässig, jedoch nicht begründet.

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG derjenige der mündlichen Verhandlung. Für das vorliegende Verfahren

relevante Rechtsänderungen, die sich aus dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - AufenthG - vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950 ff.) am 01.01.2005 ergeben, waren demnach zu berücksichtigen.

Ausgehend davon hat die Beklagte die mit Bescheid vom 15.06.1999 zugunsten der Klägerin getroffene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG, zu Recht widerrufen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist nach der Sachlage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Fall, weil die Klägerin aufgrund der eingetretenen Änderung der Verhältnisse in ihrem Heimatland dort eine asylrelevante Verfolgung nicht mehr befürchten muss.

Der Anwendbarkeit von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG stehen zunächst formelle Aspekte nicht entgegen.

Vorgenannte Regelung ist unabhängig von der Frage anwendbar, ob die ursprüngliche Asylanerkennung bzw. Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG rechtmäßig war (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.06.1997 - 9 B 280/97 -, NVwZ-RR 1997, 741). Eine diesbezügliche Einschränkung ihres Anwendungsbereichs lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen auch nicht etwa im Hinblick darauf, dass es in § 73 Abs. 1 AsylVfG heißt, die Anerkennung sei "unverzüglich" zu widerrufen. Diese Formulierung stellt lediglich eine Aufforderung an das Bundesamt dar, auf eine Änderung der Sachlage möglichst kurzfristig zu reagieren. Es handelt sich hierbei um einen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegenden Verfahrensgrundsatz, aus dem der Ausländer keine Rechte herleiten kann (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 25.05.1999 - BVerwG 9 B 288.99 -; Hess. VGH, Urteil vom 10.12.2002 - 10 UE 2497/02.A -, jeweils m. w. N.).

Andere Fristen für den Widerruf sind ebenfalls nicht einschlägig. Insbesondere ist § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nicht analog anwendbar, da § 73 AsylVfG insoweit eine abschließende Sonderregelung darstellt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.08.2003 - A 6 S 820/03 -, InfAuslR 2003, 455 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.04.2002 - 8 A 1405/02.A -, DVBl. 2002, 1227).

Auch hat die Beklagte ihr Recht auf Widerruf nicht verwirkt. Im Rahmen des § 73 AsylVfG gelten die allgemeinen Grundsätze über die Verwirkung von Verwaltungshandeln, wonach der bloße Zeitablauf nicht ausreicht, sondern die Behörde darüber hinaus durch irgendein positives Tun den Eindruck erwecken muss, dass sie die Angelegenheit auf sich beruhen lassen werde. Hierfür bietet der vorliegende Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind vorliegend gegeben, da sich die dem anerkennenden Bescheid zugrunde liegende Rechts- oder Sachlage inzwischen dahingehend geändert hat, dass für die Klägerin die Gefahr politischer Verfolgung in ihrem Heimatland nicht mehr besteht (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 10.12.2002 - 10 UE 2497/02.A -). Die tatsächlichen Verhältnisse im Kosovo haben sich nämlich im Laufe des Jahres 1999 grundlegend verändert.

Mit der Unterzeichnung des Militärabkommens zwischen der NATO und Jugoslawien am 09.06.1999 und der Verabschiedung der Resolution des UN-Sicherheitsrates am 10.06.1999 wurde der Kosovo-Krieg beendet: Die jugoslawischen Streitkräfte zogen sich aus dem Kosovo zurück, die Provinz wurde von einer internationalen Friedenstruppe (Kfor), die mittlerweile auf 17.500 Soldaten angewachsen ist, übernommen. Nach dem Militärabkommen kann sich die Kfor ungehindert im Kosovo bewegen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ein sicheres Umfeld für die Bürger des Kosovo herzustellen und aufrechtzuerhalten. Dementsprechend setzt sich die UN-Resolution zum Ziel, dass alle Flüchtlinge und Vertriebenen unter dem Schutz der Vereinten Nationen in völliger Sicherheit und Freiheit in den Kosovo zurückkehren können. 4500 internationale Polizisten sind zur Zeit vor Ort, der Aufbau einer lokalen multi-ethnischen Polizei (KPS: 84 % Kosovo-Albaner, 8,3 % Kosovo-Serben, knapp 8 % Sonstige) ist weitgehend abgeschlossen. Von ca. 900.000 kosovo-albanischen Flüchtlingen ist der

größte Teil wieder in den Kosovo zurückgekehrt. Übergriffe gegen die albanische Bevölkerungsmehrheit gibt es nicht mehr (AA, Lagebericht Kosovo v. 09.02.2004).

Diese tatsächliche Entwicklung belegt, dass die Anwesenheit der Kfor-Truppen eine Verfolgung albanischer Volkszugehöriger im Kosovo durch Serbien und Montenegro nicht mehr zulässt, so dass eine entsprechende Gefährdung der Klägerin ausgeschlossen werden kann und eine sichere Rückkehrmöglichkeit besteht. Dies gilt zur Überzeugung des Gerichts auch für die absehbare Zukunft, da die Kfor-Truppen nach dem Militärabkommen und der UN-Resolution gerade zur Sicherung der dauerhaften Rückkehr vertriebener Kosovo-Albaner eingesetzt sind und neue Feindseligkeiten verhindern sollen. Dementsprechend sollen Strukturen geschaffen werden, die der Bevölkerung des Kosovo eine substantielle Autonomie innerhalb Serbiens auch dann gewährleisten, wenn - was in der UN-Resolution gleichfalls ausdrücklich zugestanden wird - eine bestimmte Anzahl von serbischen Militärs und Polizeibeamten wieder in den Kosovo zurückgekehrt sein wird. Zur Verwirklichung dieses Ziels haben inzwischen Parlamentswahlen und Kommunalwahlen stattgefunden, eine Regierung wurde gebildet. Sind nach allem die albanischen Volkszugehörigen im Kosovo auch für die absehbare Zukunft vor politischer Verfolgung hinreichend sicher, so ist es unerheblich, wie sich ihre Verfolgungssituation im übrigen Serbien und in Montenegro darstellt.

Auch aus individuellen Gründen droht der Klägerin im Falle einer Rückkehr in das Kosovo keine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Entsprechende Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Entgegen der in der Klagebegründung geäußerten Auffassung steht einem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung vorliegend auch nicht § 73 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG entgegen.

Soweit die Klägerin gegen die Widerrufsentscheidung einwendet, die Beklagte habe sich mit der Regelung des § 73 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG in dem angefochtenen Bescheid mit keinem Wort auseinandergesetzt, mag dies zwar zutreffen. Unabhängig davon, ob der Betroffene aus diesem formellen Aspekt im Regelfall überhaupt für sich positive Rechtsfolgen ableiten könnte, war das Bundesamt im vorliegenden Fall nach Lage der Dinge zu einer Auseinandersetzung mit der betreffenden Vorschrift jedoch gar nicht gehalten. Es obliegt nämlich dem sich auf § 73 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG berufenden Aus-

länder, sämtliche Gesichtspunkte darzulegen, aus denen sich die Unzumutbarkeit der Rückkehr ergibt, obwohl an sich die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, nicht mehr gegeben sind. Der Ausländer trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand: September 2004, § 73 AsylVfG Rdnr. 28). Zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids vom 18.11.2003 besaß das Bundesamt indes keine hinreichende Kenntnis derjenigen Umstände, die aus Sicht der Klägerin die Unzumutbarkeit ihrer Rückkehr in das Kosovo i. S. d. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG begründen. Denn die fachärztliche Stellungnahme der Ärztin [REDACTED] der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom 13.08.2003, aus der sich die insoweit maßgeblichen Umstände entnehmen lassen, wurde beim Bundesamt - worauf die Klägerin in der Klageschrift selbst verweist - erst nach Ausfertigung des Widerrufsbescheids und dann nochmals im gerichtlichen Verfahren vorgelegt.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Bei dem Merkmal der "zwingenden, auf früheren Verfolgungen beruhenden Gründe" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist und die Berücksichtigung humanitärer Gründe zulässt. In Betracht kommen ausschließlich Gründe, die ihre Ursache in einer früheren Verfolgung haben; damit soll der psychischen Sondersituation Rechnung getragen werden, in der sich ein Asylberechtigter befindet, der ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat und dem es deshalb selbst lange Jahre danach ungeachtet der veränderten Verhältnisse nicht zumutbar ist, in den Verfolgerstaat zurückzukehren (vgl. Hailbronner, a. a. O., Rdnr. 73 mit Rechtsprechungsnachweisen). Dabei ist es im Rahmen der Anwendung der Regelung unerheblich, ob eine tatsächliche Rückkehrmöglichkeit besteht. Es kommt insofern allein auf die Zumutbarkeit der Rückkehr an. Entscheidend ist, ob sich der Flüchtling auf qualifizierte Gründe berufen kann, die eine Rückkehr in den Herkunftsstaat objektiv unzumutbar erscheinen lassen. Dabei ist jedoch auch die subjektive Sichtweise des politisch Verfolgten - und damit dessen psychische Situation - zu berücksichtigen (vgl. Hailbronner, a. a. O., Rdnr. 30 ff. m. w. N.).

Unter Berücksichtigung dessen erweist sich eine Rückkehr der Klägerin nicht als im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unzumutbar.

Dieser Einschätzung legt der Einzelrichter die Annahme zugrunde, dass die Klägerin gegenwärtig aufgrund der mit Bescheid des Bundesamtes vom 16.03.2004 während des laufenden Klageverfahrens getroffenen positiven Entscheidung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) ohnehin vor einer Abschiebung nach Serbien und Montenegro (Kosovo) geschützt ist. In der Begründung des betreffenden Bescheids heißt es dazu, gemäß des nunmehr vorgelegten Gutachtens der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom 13.08.2003 leide die Klägerin an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung. Das attestierte Krankheitsbild könne in der Heimat der Klägerin derzeit nicht adäquat behandelt werden. Selbst dann, wenn die Klägerin in Serbien und Montenegro sofort und unverzüglich ausreichende fachärztliche Hilfe erhalte, sei nach den Ausführungen auf Seite 4 des genannten Gutachtens die Gefahr schwerster Retraumatisierung gegeben und die Klägerin müsse aufgrund der Rückkehrsituation mit großer Wahrscheinlichkeit mit schwersten Gesundheitsschäden rechnen (vgl. dazu Seite 2 des Bescheids, Blatt 29 der Gerichtsakte). Bezieht man diesen Aspekt in die im Rahmen des § 73 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vorzunehmende Bewertung mit ein, so kommt eine Rückführung der Klägerin in das Kosovo ohnehin nur unter der Maßgabe in Betracht, dass sich ihr Gesundheitszustand aufgrund einer Überwindung der Traumatisierungsfolgen - ggf. begünstigt durch die der Klägerin im Bundesgebiet zur Verfügung stehenden Therapieangebote - in einer Weise stabilisiert hat, nach der eine Rückkehrgefährdung der vom Bundesamt in vorgenanntem Bescheid beschriebenen Art nicht mehr als gegeben angesehen werden kann. In dieser Situation stünde § 73 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG einer Rückkehr der Klägerin in den - ehemaligen - Verfolgerstaat aber mit Blick auf die im Kosovo ab etwa 1999 eingetretene tatsächliche Entwicklung nicht mehr entgegen. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt stellt die Volksgruppe der Albaner, der auch die Klägerin angehört, im Kosovo inzwischen wieder die Mehrheit dar. Von ca. 900.000 kosovo-albanischen Flüchtlingen ist der größte Teil wieder in das Kosovo zurückgekehrt. Soweit nach der Rückkehr der Albaner in das Kosovo dort Ausschreitungen zu verzeichnen waren, richteten sich diese nunmehr gegen die Angehörigen der Minderheiten in dieser Region (insbesondere Serben und Roma), die beschuldigt werden, die serbische Staatsmacht bei deren Unterdrückungsmaßnahmen während des jugoslawischen Bürgerkrieges unterstützt zu ha-

ben (vgl. etwa AA, ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) vom 27.11.2002). Angehörige dieser Minderheiten werden im Kosovo nunmehr diskriminiert, schikaniert und eingeschüchtert. Ihnen wird der Zugang zu öffentlichen Diensten und Leistungen verwehrt, so dass sie an einzelnen Orten fast abgeschnitten von der Außenwelt leben müssen. Die in diesen Enklaven lebenden Serben waren auch von den ab dem 17.03.2004 - für die Sicherheitskräfte überraschend - ausgebrochenen massiven Unruhen und Ausschreitungen im Kosovo besonders betroffen (vgl. dazu UNHCR vom 30.03.2004; Gesellschaft für bedrohte Völker vom 30.03.2004). Hieraus entnimmt der Einzelrichter, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in das Kosovo nicht etwa gewärtigen müsste, serbischen Milizionären, Militärkräften oder auch nur Angehörigen der serbischen Volksgruppe im Alltag zu begegnen und mit solchen Personen umgehen zu müssen. Sie trafe vielmehr auf ein rein albanisch geprägtes Umfeld, was neben dem privaten und öffentlichen Leben auch die Besetzung hoheitlicher Positionen, öffentlicher Ämter u. ä. betrifft. Eine hinreichende Stabilisierung des Gesundheitszustandes der Klägerin vorausgesetzt erscheint dies zumutbar, anders als dies beispielsweise für den Fall anzunehmen wäre, dass die Heimatregion der Klägerin zwar zwischenzeitlich befriedet, indes nach wie vor serbisch dominiert wäre.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe

des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim

U07. 21.03.05
Kle.

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.



Seggelke

Ausgefertigt:

Kassel, den

Seggelke
Angestellte

als Urkunde des Geschäfts

